

Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz über den Seniorenbeirat

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz bildet einen Beirat von Seniorinnen und Senioren, der Belange und Interessen der Einwohner und Bürger aus Graal-Müritz, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, gegenüber der Öffentlichkeit, der Gemeindevertretung, den Ausschüssen und der Verwaltung vertreten soll.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Beirat vertritt Belange von älteren Menschen in allen Lebensbereichen.
- (2) Der Beirat hat das Recht, in Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger in Graal-Müritz betreffen, Anträge über den/die Bürgervorsteher/in sowie die Ausschussvorsitzenden der zuständigen Ausschüsse an diese und die Gemeindevertretung zu stellen.
- (3) Der Beirat kann zur Erfüllung dieser Aufgaben die Einrichtungen und die Sachgebiete der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.
- (4) Die Sachgebiete und Einrichtungen sollen den Beirat über alle wichtigen Anregungen, die ältere Menschen betreffen, unterrichten. Sie sollen Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates soweit wie möglich berücksichtigen.
- (5) Der Sprecher/Die Sprecherin des Beirates hat das Recht, schriftliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten.
- (6) Wenn in den beratenden Ausschüssen Anregungen, Empfehlungen oder Stellungnahmen des Beirates oder sonst für ältere Menschen bedeutsame Angelegenheiten behandelt werden, so kann ein schriftlicher Antrag auf Anhörung an den betreffenden Ausschuss gerichtet werden.
An nichtöffentlichen Sitzungen dürfen Beiratsmitglieder nicht teilnehmen.
Die Einladungen zu allen Ausschusssitzungen der beratenden Ausschüsse werden, wenn der Beirat für den jeweiligen Ausschuss ein Mitglied benannt hat, diesem, sonst der Sprecherin bzw. dem Sprecher oder Vertreter bzw. Vertreterin übersandt.
- (7) Der Beirat gibt einmal im Jahr der Gemeindevertretung einen unabhängigen Bericht in Form einer Schriftinformation über seine Tätigkeiten und Vorhaben.
Die/Der Bürgervorsteher/in kann unabhängig davon einem Mitglied des Beirates das Wort in Angelegenheiten des Seniorenbeirates erteilen.

§ 3

Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
- (2) Mitglied kann jeder werden, der das 55. Lebensjahr vollendet hat und Bürger der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz ist.

§ 4 Bestellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch Beschluss der Gemeindevertretung in offener Abstimmung für die Dauer von jeweils drei Jahren bestellt.
- (2) Die erste Bestellung erfolgt zum 26. 04. 2007.
- (3) Die nichtbestellten Kandidaten sind entsprechend der erzielten Stimmenzahl Nachfolgekandidaten.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, gilt die Bestellung durch die Gemeindevertretung für denjenigen Seniorenkandidaten, der bei der Bestellung die meisten Stimmen unter den Nachfolgekandidaten erhalten hat.
Wird die Bestellung in den Beirat nicht wahrgenommen, rückt der Nächstfolgende vor.
- (5) Steht kein Nachfolgekandidat bei Ausfall eines Mitgliedes zur Verfügung, kann ein neues Mitglied bestellt werden.
- (6) Nach Ablauf der Zeit der Bestellung bleibt der bisherige Seniorenbeirat bis zum Zusammentritt des neuen Beirates tätig. Ansonsten kann der Beirat durch eigenen Beschluss aufgelöst werden.

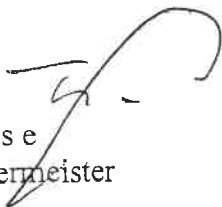
§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Beirat für Seniorinnen und Senioren tagt nach Bedarf. Er tritt jährlich mindestens dreimal zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Zur konstituierenden Sitzung wird durch den Bürgermeister eingeladen.
- (2) Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Sprecherin oder einen Sprecher, sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher.
- (3) Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehr der Abstimmenden beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Unterstützung der Geschäftsführung des Beirates obliegt dem Sachgebiet Ordnung und Soziales.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Giese
Bürgermeister



Graal-Müritz, den 26. 04. 2007

